

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.03.2021, mit Änderung vom 14.09.2021, folgende

## **Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Seefeld (Wochenmarktsatzung)**

### **§ 1 Marktplatz, Verkaufs- und Betriebszeiten**

- (1) Die Gemeinde Seefeld veranstaltet jeden Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und jeden Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einen Wochenmarkt.  
Ist der Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorherigen Wochentag statt. Ist der Freitag ein gesetzlicher Feiertag entfällt der Wochenmarkt an diesem Tag ersatzlos.
- (2) Der Wochenmarkt am Donnerstag findet auf dem Marktplatz der Gemeinde Seefeld, gegenüber dem alten Rathaus, Hauptstraße 42, statt. Der Wochenmarkt am Freitag findet im Schlagenhofener Weg im Ortsteil Hechendorf statt. Die Lagepläne sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde Seefeld die Wochenmärkte auf andere Plätze oder Straßen verlegen, beziehungsweise die Verkaufs- und Betriebszeiten ändern.
- (4) Außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

### **§ 2 Warensortiment**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren zum Verkauf angeboten werden:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.
- (2) Auf dem Wochenmarkt darf nur einwandfreie und frische Ware angeboten werden. Insbesondere ist auf das Preis-Leistungsverhältnis zu achten.
- (3) Es wird verstärkt Ware bevorzugt, die aus biologischem und / oder regionalem Anbau stammt oder mit nachhaltigem Verfahren hergestellt wurde und fair gehandelt wird.
- (4) Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, darf nur mit Zustimmung der Marktaufsicht vorgenommen werden.

### **§ 3 Verkauf von Waren**

- (1) Alle auf den Markt gebrachte Waren gelten als zum Verkauf angeboten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsicht der Gemeinde Seefeld, der sie nicht entzogen werden dürfen.
- (2) Markthändler, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, dürfen nur Maße, Waagen und Gewichte verwenden, die in gutem Zustand, sauber und nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind.

#### § 4 Zulassung

- (1) Die Teilnahme an den Wochenmärkten ist von der vorherigen Zulassung abhängig. Die Zulassung erfolgt durch einen schriftlichen Verwaltungsakt und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Zulassungen werden für das Kalenderjahr erteilt. Anträge sind an das Ordnungsamt der Gemeinde Seefeld zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zuname des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuer Nummer;
  - b) eine Beschreibung des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung) sowie ein aktuelles Foto;
  - c) die Größe des Standes in Frontlänge, Tiefe und Höhe;
  - d) den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die notwendigen Stromanschluss-Werte;
  - e) Bezeichnung des Wochenmarktes und Wochentages auf den sich die Bewerbung bezieht

#### § 5 Standplätze, Zuweisung, Widerruf

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren ausschließlich von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb, nur für die vorgesehenen Waren und nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht, gewechselt oder einem Dritten überlassen werden. Auch nach Anweisung des Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Verhältnisse eine andere Platzaufteilung vornehmen.
- (4) Bei vorhersehbarer Abwesenheit einzelner Marktanbieter muss eine Abmeldung bei der Marktaufsicht erfolgen.
- (5) Für die zugewiesenen und bezogenen Plätze sind die festgelegten Kostenbeiträge und Stromgebühren zu entrichten.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - die angebotenen Waren nicht zum Wochenmarkt passen.
- (8) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn
  - a) ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - b) der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
  - c) der Standplatzinhaber die nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder Nebenkosten nicht bezahlt,
  - d) gegen Ruhe, Ordnung oder Reinlichkeit auf dem Markt erheblich verstoßen wird,
  - e) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - f) gegen lebensmittelrechtliche oder gewerberechtliche Bestimmungen verstoßen wird.
- (9) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## § 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind ausschließlich Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen.
- (2) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße der Anbieter für die Marktbesucher gut sichtbar anzubringen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Die Marktfläche darf durch die aufgestellten Verkaufseinrichtungen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Erfüllung sicherheits- und brandschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich Aufgabe der Markthändler.
- (5) Alle auf dem Wochenmarkt zum Verkauf angebotenen Waren sind auf für jedermann deutlich sichtbare Weise auszuzeichnen.
- (6) Durchgänge und Durchfahrten müssen nach Weisung der Marktaufsicht freigehalten werden.
- (7) Werbeauftritte außerhalb des Warensortiments sind auf dem Markt nicht zugelassen.
- (8) Für Sicherung und Schutz ihres Eigentums sowie Schäden an demselben haben die Markthändler selbst aufzukommen.

## § 7 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen rechtzeitig vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden und müssen spätestens zwei Stunden nach Schließzeit vom jeweiligen Marktbereich entfernt und von Zubehör und Abfällen geräumt sein.
- (2) Mit Beginn der Öffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen.

## § 8 Marktleitung

- (1) Die Gemeinde Seefeld kann ein anderes Organ mit der allgemeinen Organisation der Wochenmärkte beauftragen.
- (2) Die Gemeinde Seefeld überträgt die organisatorische Verantwortung jedes einzelnen Wochenmarktes an einen Dritten und ernennt ihn zur Marktleitung des jeweiligen Marktes. Diese Marktleitung ernennt einen Stellvertreter.
- (3) Die Marktleitung bzw. dessen Stellvertreter trifft vor Ort die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Diese Anordnungen sind sofort zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (4) Die Marktleitung hat die Marktaufsicht und insbesondere die Befugnis
  - im Einvernehmen mit der Gemeinde Seefeld die Marktanbieter auszuwählen und sich um Ersatz bei einem dauerhaften Ausfall eines Marktanbieters zu kümmern,
  - Standplätze zu betreten,
  - Verkaufsplätze zu besichtigen,
  - den Markthändlern Weisungen zu erteilen und von diesen Auskünften zu verlangen,
  - die Anordnung zu treffen, dass Waren, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen und dennoch zum Verkauf angeboten werden, zu entfernen oder zu verwahren sind,
  - Werbemaßnahmen durchzuführen
  - alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen.
- (5) Die Marktanbieter wählen aus ihren Reihen einen Marktsprecher und eine Stellvertretung, die die Arbeit der Marktleitung und dessen Stellvertreter bei allen Aktionen unterstützen.
- (6) Alle Marktanbieter des Marktes sowie ihr Personal sind den Bestimmungen der Marktleitung sowie aller weiteren von der Gemeinde erlassenen Anordnungen unterworfen.

## § 9 Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen.
- (2) Abfallbehälter sind an gut sichtbaren Stellen bereitzuhalten.
- (3) Die Markthändler haben die Ihnen zugewiesenen Standplätze und deren Umgebung stets sauber zu halten. Alle Abfälle, die durch Aufstellen und Betrieb der Verkaufseinrichtungen entstehen, sind von den Markthändlern selbst und auf ihre Kosten zu entsorgen.
- (4) Bei Lebensmittel zum sofortigen Verzehr ist Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus verrottbarem Material (Pappe, Holz) zu verwenden.
- (5) Nach Beendigung des Wochenmarktes haben die Markthändler ihre Standplätze und deren Umgebung frei von Abfällen und sauber zu hinterlassen
- (6) Wird gegen die o.g. Pflichten verstoßen, kann die Gemeinde Seefeld Abfallentsorgung und Reinigung auf die Kosten der Marktanbieter vornehmen oder vornehmen lassen.

## § 10 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des zur Verfügung gestellten Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Seefeld haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall eines Markttagess, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. deren Personal eingebrachten Waren, Geräten, Fahrzeugen und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen.

## § 11 Versicherung

Die Anbieter haben ihre Waren und Einrichtungen selbst zu sichern und zu versichern, insbesondere gegen Brände, Haftpflicht und Diebstähle. Die Gemeinde Seefeld übernimmt bei Eintritt eines Schadensereignisses keinerlei Haftung weder den Anbietern noch Dritten gegenüber.

## § 12 Gebühren, Nebenkosten

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen auf den Wochenmärkten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.
- (2) Sofern Nebenkosten anfallen (Müll, Wasser, Abwasser, etc.) werden diese nach tatsächlichem Aufwand mit den Marktgebühren verrechnet.

## § 13 Strom

- (1) Die Gemeinde Seefeld sorgt für die erforderliche Stromversorgung und stellt über einen Stromverteilerkasten Steckdosen zur Verfügung.
- (2) Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) von den Stromkästen bis zu den Verkaufsständen ist der Standinhaber verantwortlich und übernimmt die volle Haftung.
- (3) Der Stromverbrauch wird nach Ablauf des Marktjahres anhand der Teilnehmerliste durch den Marktleiter abgerechnet.

## § 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung und die einschlägigen allgemein geltenden Vorschriften insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts zu beachten.
- (2) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Ordnung auf dem Markt stören sind verboten.
- (4) Auf dem Wochenmarkt besteht Leinenzwang für das Mitführen von Hunden.
- (5) Das Mitführen von Fahrrädern ist erlaubt, wenn keine Beeinträchtigungen dadurch entstehen. Am Wochenmarkt Seefeld soll aber nach Möglichkeit der Fahrradständer zur Abstellung des Fahrrads genutzt werden.
- (6) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Versteigern oder im Umhergehen angeboten werden. Der Warenverkauf darf nur vom Stellplatz aus erfolgen.
- (7) Fahrzeuge der Markthändler dürfen nur zum Be- und Entladen auf den Wochenmarktplatz einfahren (vgl. §6 Abs. 3).
- (8) Ausgewiesenen Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (9) Anordnungen der Marktleitung und der Gemeinde Seefeld und ihrer Bediensteten sind unverzüglich Folge zu leisten.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb des Markttag und der festgesetzten Marktzeiten eine Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz ausübt (§ 1 Abs. 4),
2. nicht zugelassene Waren anbietet (§ 2 Abs. 1 und 2),
3. bei Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr Einweggeschirr aus Plastik verwendet (§ 9 Abs. 4),
4. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 6 Abs. 1 bis 3 genannten Anforderungen entsprechen,
5. die Durchgänge und Durchfahrten nicht freihält (§ 6 Abs. 6),
6. Werbeauftritte außerhalb des Warensortiments durchführt (§ 6 Abs. 7),
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§ 14 Abs. 2),
8. Hunde auf dem Marktplatz während der Marktzeit frei umherlaufen lässt (§ 14 Abs. 4),
9. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 14 Abs. 8) oder den in § 14 Abs. 5 bis 7 aufgeführten Verpflichtungen zuwiderhandelt,
10. nicht den Weisungen der Marktleitung und der Beauftragten der Gemeinde Folge leistet (§ 14 Abs. 9).


## § 16 Sonstiges

Der Bürgermeister wird befugt im Einzelfall eine abweichende Regelung in begründeten Fällen zu treffen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Gemeinde Seefeld vom 14.04.2021 außer Kraft.

Seefeld, den 13.10.2021



Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister

